

Schulverein Handelsschule Wandsbek e.V.

Satzung

vom 8. 6. 1989, in der geänderten Fassung (§4, §8) vom 13. 1. 1999

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Schulverein Handelsschule Wandsbek (mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister).
Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Ausbildungsbetrieben, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung auch zur Vertiefung der Berufsausbildung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Betriebsbesichtigungen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte und die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln verbessern. Schülern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.

§ 4

Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und seine Beiträge entrichtet. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Neben natürlichen Personen können insbesondere auch ausbildende Unternehmen der Bereiche

- Medien- und Kommunikationswirtschaft
- Haus- und Grundstücksmakler
- Wohnungswirtschaft
- Verlagswirtschaft
- Werbewirtschaft

Mitglied werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Ausscheiden des Schülers aus der Schule - es sei denn, dass das Mitglied die Mitgliedschaft ausdrücklich aufrechterhalten möchte.
 2. Austritt
 3. Ausschluss
 4. Tod
- (2) Der Austritt ist zum Schuljahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (4) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (2) Bei Firmenmitgliedschaften soll sich der Beitrag nach der Zahl der Auszubildenden richten, die aus diesem Betrieb die Staatliche Handelsschule Wandsbek besuchen.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 7

Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
 1. Vorsitzenden = Schulleiter kraft seines Amtes
 2. Vorsitzenden - gleichzeitig Rechnungsführer und Schriftführer
zwei Beisitzern.

Die Beisitzer sollen dem Elternrat bzw. Schulbeirat angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll die besonderen Interessen der kaufmännischen Auszubildenden vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten einzeln den Verein rechtswirksam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden - soweit sie durch Wahl eingesetzt werden können - alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung wird an den Informationstafeln der Schule ausgehängt.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsführers
3. den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12

Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Staatlichen Handelsschule Wandsbek zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 8. Juni 1989 für die Urfassung

Hamburg, den 13. Januar 1999 für die Änderung der §§ 4 und 8.